

2. Nachtrag

**zum Vertrag über die Vergütung und Abrechnung von Leistungen gemäß § 34
des Vertrags zur Durchführung des strukturierten Behandlungsprogramms
nach § 137f SGB V Diabetes mellitus Typ 2 auf der Grundlage von § 73a SGB V
vom 19.06.2003 in der Fassung vom 01.09.2008**

zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin

und

der AOK Berlin – Die Gesundheitskasse

dem BKK-Landesverband Ost

der BIG Gesundheit – Die Direktkrankenkasse
handelnd als Landesverband Berlin gemäß § 207 Abs. 4 SGB V

der Knappschaft
– Dienststelle Berlin –

der Krankenkasse für den Gartenbau,
handelnd als Landesverband für die landwirtschaftliche Krankenversicherung Berlin

den nachfolgend benannten Ersatzkassen in Berlin:

- Barmer Ersatzkasse (BARMER), Wuppertal,
- Deutsche Angestellten-Krankenkasse (DAK), Hamburg,
- Techniker Krankenkasse (TK), Hamburg,
- Kaufmännische Krankenkasse – KKH (KKH), Hannover,
- Gmünder Ersatzkasse (GEK), Schwäbisch Gmünd,
- HEK – Hanseatische Krankenkasse (HEK), Hamburg,
- Hamburg Münchener Krankenkasse (Hamburg Münchener), Hamburg,
- hkk, Bremen

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Angestellten-Krankenkassen e. V., Siegburg (VdAK)
vertreten durch die Leiterin der Landesvertretung Berlin

Mit Wirkung zum 01.07.2008 wird der oben genannte Vertrag wie folgt geändert:

(1) § 1 Dokumentationen

Der einleitende Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für die am Ort der Leistungserbringung auf elektronischem Weg erfassten und übermittelten, fristgemäßen, vollständigen und plausiblen Dokumentationen gem. Anlage 11 „Dokumentationsdaten“ werden folgende Vergütungen vereinbart: ...“

(2) § 3 Diabetologisch qualifizierter Versorgungssektor

Satz 4 „Die SNR 99131 und 99132, die SNR 99141 und die SNR 99151 sind im selben Quartal nicht nebeneinander abrechnungsfähig.“

wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Die SNR 99131, die SNR 99132, die SNR 99141 und die SNR 99151 sind im selben Quartal nicht nebeneinander abrechnungsfähig.“

(3) § 9 Laufzeit und Kündigung

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Diese Vergütungsvereinbarung kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende, frühestens zum 31.12.2008, gekündigt werden.“

Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Unabhängig von einer separaten Kündigung nach Abs.2 endet die Gültigkeit dieser Vereinbarung mit der Beendigung des zu Grunde liegenden DMP-Vertrages Diabetes mellitus Typ 2.“

Berlin, den 01.09.2008

AOK Berlin – Die Gesundheitskasse
zugleich handelnd für die Krankenkasse für den Gartenbau,
diese handelnd als Landesverband für die landwirtschaftliche Krankenversicherung
Berlin

Der Vorstand



i. A. Spal
BKK-Landesverband Ost
Der Vorstand



BIG Gesundheit – Die Direktkrankenkasse
handelnd als Landesverband Berlin gemäß § 207 Abs. 4 SGB V
Der Vorstand



Knappschaft - Dienststelle Berlin
- Der Leiter der Dienststelle -



Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V.
- Die Leiterin der Landesvertretung Berlin -



Kassenärztliche Vereinigung Berlin
Für den Vorstand